



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

47. Jahrgang

ausgegeben am **12.08.2021**

Nummer **08**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 39 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 82 - 84 |
|    | Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021. |         |
| 40 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 85 – 87 |
|    | Wahlbekanntmachung<br>Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Bundestag statt.   |         |
| 41 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 88      |
|    | Im Monat Juli 2021 wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als gefunden gemeldet.   |         |
| 42 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 89 - 91 |
|    | über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.           |         |

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

Nottuln

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Zimmer 701+703

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens

n **10. September 2021 bis**

12.30

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. 127, Coesfeld – Steinfurt II
----------------------------------

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

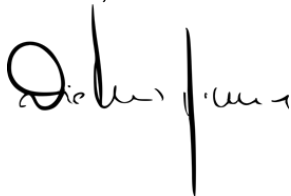
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von der Deutschen Post AG  
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nottuln, 31.07.2021



Dr. Thönnies  
Bürgermeister

# Wahlbekanntmachung

- Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)
001	Nottuln 1	Rupert-Neudeck-Gymnasium, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
002	Nottuln 2	Rupert-Neudeck-Gymnasium, Pavillon II, St.-Amand-Montrond-Str. 1
003	Nottuln 3	Steverschule, Niederstockumer Weg 15
004	Nottuln 4	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
005	Nottuln 5	St. Martinus Grundschule, St.-Amand-Montrond-Str. 8
006	Appelhülsen 1	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
007	Appelhülsen 2	Kindergarten St. Josef, Veilchenweg 1
008	Darup	Alter Hof Schoppmann, Am Hagenbach 11
009	Schapidetten	Pfarrheim Schapidetten, Roxeler Str. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in folgenden Lokalen

BW501	Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, Äbtissinnenzimmer
BW502	Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 11, 1. OG
BW503	Astrid-Lindgren-Schule, Niederstockumer Weg 10
BW504	Gemeindeverwaltung Nottuln, Domherrngasse 6
BW505	Astrid-Lindgren-Schule, Niederstockumer Weg 10
BW506	Astrid-Lindgren-Schule, Niederstockumer Weg 10
BW507	Astrid-Lindgren-Schule, Niederstockumer Weg 10

zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.**

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

## **Amtsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**

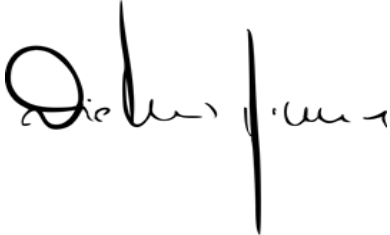
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nottuln, den 30.07.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietrich', written in a cursive style.

Der Bürgermeister

41

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 02.08.2021

Im Monat Juli **2021** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
1 Mountainbike  
3 Schlüssel  
1 Smartphone  
14 Katzen  
2 Baustellenlampen

Im Auftrag



(Kockmann)

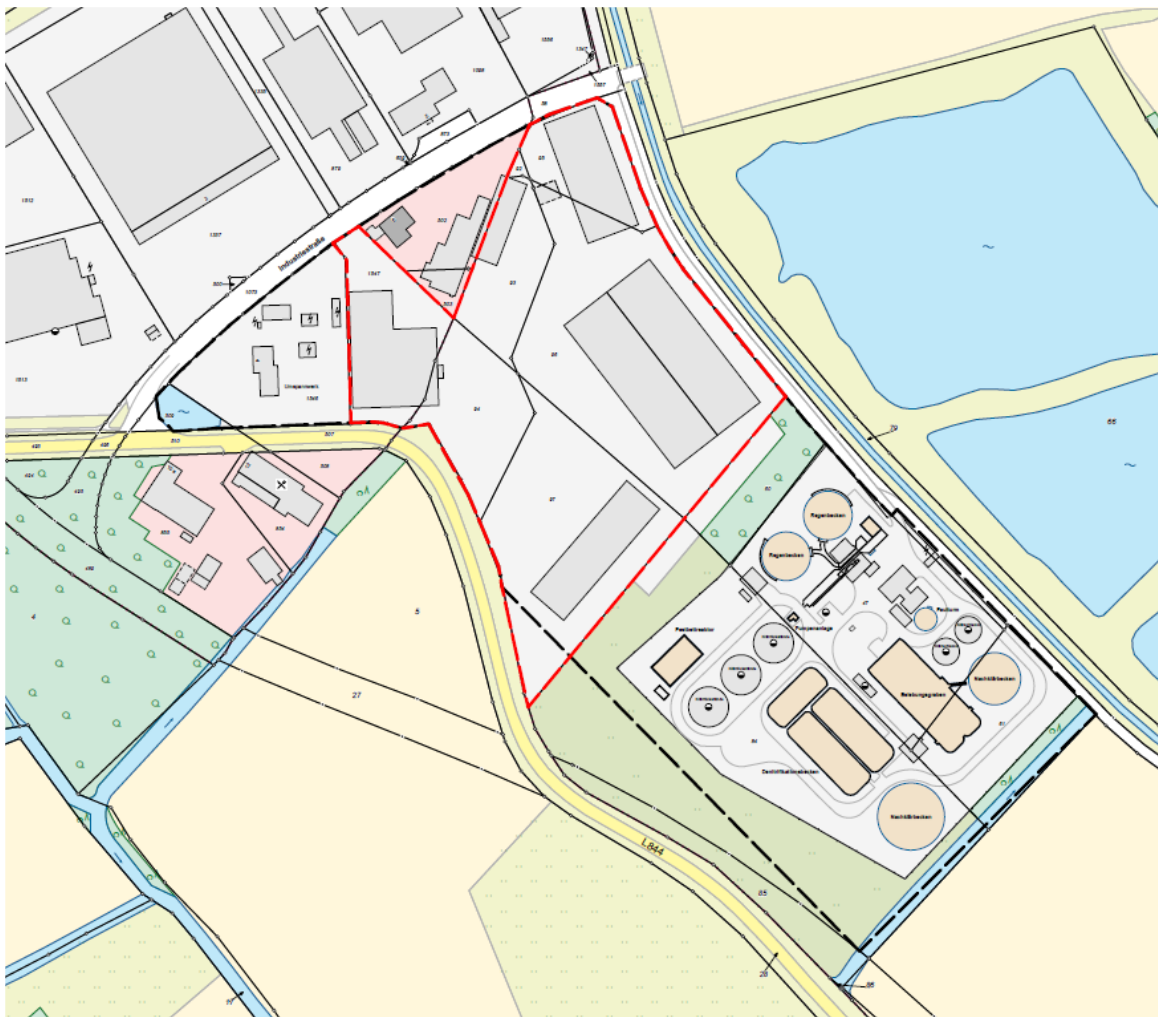


### Amtliche Bekanntmachung

#### **über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan **Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ vom 27.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021** hingewiesen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten des Ortsteils Appelhülsen und liegt südlich der Bahnschienen zwischen der Landesstraße L 844 (Sendener Straße) und der Industriestraße. Neben Gewerbebetrieben befinden sich dort die Kläranlage und eine Anlage der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE). Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

- Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“

Zielstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, die Baugrenze im Sinne einer Nachverdichtung zu verschieben.

Der **Bebauungsplanentwurf und seine Begründung** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** liegen **gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

- a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“

Themen:

Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten

Die Einsichtnahme in die gesammelten Unterlagen ist zu den genannten Zeiten möglich. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zum Verwaltungsgebäude nur einzeln gewährt werden. Ein Mundschutz ist zu jeder Zeit zu tragen. Der Eintritt erfolgt über den Eingang am Stiftsplatz 8.

Zusätzlich ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei der zuständigen Ansprechpartnerin unter 02502/942-352 gestellt werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de) oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



i.V.  
Doris Block  
Beigeordnete